

**Mitteilungsvorlage** öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Seniorenbeirat	02.09.2019	Kenntnisnahme
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	20.09.2019	Kenntnisnahme
Beirat für Menschen mit Behinderungen	26.09.2019	Kenntnisnahme

**Betreff**

**Tätigkeitsbericht der Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG-Behörde/Heimaufsicht) zum Berichtszeitraum 2017/2018**

**Inhalt der Mitteilung**

**Der Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde Duisburg für den Berichtszeitraum 2017/2018 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.**

Das Berichtswesen der WTG-Behörden wurde im WTG NRW in der Fassung vom 02.10.2014 neu geregelt. Die örtlichen WTG-Behörden legen gemäß § 14 Abs. 11 WTG NRW alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht wurde auf Grundlage der Vorgaben des Ministeriums erstellt.

## Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde Duisburg

Berichtszeitraum 2017/2018

### 1. Allgemeines/Einleitung

Die WTG-Behörde Duisburg folgt mit der Vorlage dieses Berichtes dem gesetzlichen Auftrag nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes NRW (§ 14 Abs. 11 WTG NRW). Nach dem Berichtszeitraum 2015/2016 ist dies der zweite Bericht in dieser Form.

Das WTG NRW in der Fassung vom 04.10.2014 bildet die gesetzliche Grundlage der Arbeit der WTG-Behörde (früher Heimaufsicht), die eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung darstellt.

Das WTG NRW gilt für alle Einrichtungen, die ältere oder pflegebedürftige Menschen und erwachsene Menschen mit Behinderung, nicht nur vorübergehend, aufnehmen sowie für Gasteinrichtungen (Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Hospize).

Das WTG stellt den Lebensalltag dieser Personengruppen in den Mittelpunkt des Regelungswerkes.

### 2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde Duisburg

Die WTG-Behörde Duisburg ist organisatorisch dem Amt für Soziales und Wohnen (Amt 50), Sachgebiet Senioren-, Pflege- und Behindertenangelegenheiten, zugeordnet.

#### 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

- 5 Vollzeitstellen, derzeit besetzt durch 1 x Dipl. Pädagoge, 2 x Dipl. Verwaltungswirtinnen, 1 x Verwaltungsfachwirtin, 1x unbesetzt

#### 2.2 Fortbildungen

- Schulungen zur Datenbank „PfAD.wtg“
- Schulung im Bereich Intensivpflege in Wohngemeinschaften
- Mediation
- Interkulturelles Konfliktmanagement

#### 2.3 Qualitätsmanagement

- Teilnahme an Dienstbesprechungen des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW)
- Regelmäßiger Austausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitskreises der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Düsseldorf
- Teilnahme an den Besprechungen der Einrichtungsleiterrunde der stationären Pflegeeinrichtungen in Duisburg
- Reflektion von Beratungen und damit verbundenen Interventionen (kollegiale Supervision)

- Enge Zusammenarbeit (z. B. gemeinsame Begehungen) mit der medizinischen Heimaufsicht des Gesundheitsamtes, der Amtsapotheke und anderen Überwachungsbehörden
- Kollegialer Austausch mit anderen WTG-Behörden
- Zusammenarbeit mit der Bauberatung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) und der kommunalen Pflegeplanung

### **3. Wohn- und Betreuungsangebote**

#### 3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten/ Begriffsbestimmung

Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind:

##### Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Das sind die klassischen Pflegeeinrichtungen und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit einer umfassenden Rundumversorgung.

##### Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Hier leben Menschen mit einem Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand zusammen und erhalten Betreuungsleistungen im Sinne des Gesetzes (Pflege und/oder soziale Betreuung). Unterschieden werden anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die Kriterien sind in den §§ 24 ff WTG definiert. Hauptkriterium zur Unterscheidung ist die rechtliche Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistung. Als Spezialangebot unter den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften gibt es eine steigende Zahl sogenannter Intensivpflege-Wohngemeinschaften. Hier leben überwiegend schwerstpflegebedürftige und beatmete Menschen. Diese werden von besonders ausgebildeten Fachkräften 24 Stunden am Tag betreut.

##### Angebote des Servicewohnens

Kennzeichnend für das Servicewohnen sind die Wohnraumüberlassung und die Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote sowie die freie Wählbarkeit von zusätzlichen Pflege- und Betreuungsleistungen.

##### Ambulante Dienste

Zu den ambulanten Diensten gehören sämtliche Pflege- und Betreuungsdienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI, Vergütungsvereinbarung nach SGB XII und sonstige Betreuungsangebote wie bspw. Angebote zur Betreuung im Alltag.

##### Gasteinrichtungen

Zu den Gasteinrichtungen zählen die Hospize, die Einrichtungen der Kurzzeitpflege und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. In Duisburg wird keine Nachtpflege angeboten.

**Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:**

Stationäre Einrichtungen		31.12.2017	31.12.2018	
Einrichtungsart	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	58	5.366	58	5.214*
Einrichtungen der Eingliederungshilfe* <sup>2</sup>	13	826	15	761
<b>Summe:</b>	<b>71</b>	<b>6.192</b>	<b>73</b>	<b>5.975</b>

\*Wegfall von 104 Plätzen wegen der 2018er-Regelung (Erläuterung hierzu siehe unter Punkt 4.1.1, Seite 7) berücksichtigt

\*<sup>2</sup>Inklusive Plätze in Außenwohngruppe

Veränderung zum Bericht 2015/2016	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	0	-160*
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	+2	+4

\*Wegfall u. a. wegen 2018-Regelung, siehe Punkt 4.1.1

**Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen:**

Wohngemeinschaften Pflege		2018
Art	Anzahl	Plätze
Anbieterverantwortete WG	16	116
Selbstverantwortete WG	6	44
<b>Summe:</b>	<b>22</b>	<b>160</b>

Veränderung zum Bericht 2015/2016	Anzahl	Plätze
Anbieterverantwortete WG	+1	+7
Selbstverantwortete WG	+3	+20

**Wohngemeinschaften (SGB XII)**

Zum Stichtag 31.12.2018 wies die Datenbank PfAD.wtg insgesamt 55 Wohngemeinschaften aus.

Angebote des Servicewohnens:

Zum Stichtag 31.12.2018 wies die Datenbank PfAD.wtg insgesamt 14 Angebote des Servicewohnens aus.

Veränderung zum Bericht 2015/2016: +4 Angebote

Ambulante Dienste:

Zum Stichtag 31.12.2018 waren insgesamt 82 Ambulante Dienste und 17 sonstige Betreuungsangebote in der Datenbank PfAD.wtg registriert.

Ambulante Dienste		2018
Art	Anzahl	
Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI	74	
Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach § 79 SGB XII	8	
sonstige Betreuungsangebote	17	
<b>Summe:</b>	<b>99</b>	

Veränderung zum Bericht 2015/2016	Anzahl
Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI	+17
Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach § 79 SGB XII	0
sonstige Betreuungsdienste	0

Gasteinrichtungen:

Gasteinrichtungen		31.12.2017	31.12.2018	
Einrichtungsart	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Hospize	1	12	1	12
Kurzzeitpflegeeinrichtungen*	3	28	4	32
Tagespflegeeinrichtungen	15	224	16	242
<b>Summe:</b>	<b>19</b>	<b>264</b>	<b>21</b>	<b>286</b>

\*Ohne eingestreute Kurzzeitpflegeplätze

Veränderung zum Bericht 2015/2016	Anzahl	Plätze
Hospize	0	0
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	+1	+4
Tagespflegeeinrichtungen	+1	+18

#### 4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Die WTG-Behörde hat die Aufgabe,

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, vor Beeinträchtigung zu schützen,
- die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern,
- Interessierte und Betroffene in allen Angelegenheiten der Betreuungseinrichtungen zu informieren und zu beraten,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Insbesondere sollen die Menschen, die Angebote nach dem WTG NRW nutzen,

- ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
- in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,

- vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
- in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
- eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung und Pflege erhalten,
- umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
- Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
- ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
- in jeder Lebensphase in ihrer Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

Das Prüfinstrument der WTG-Behörde ist der landesweit einheitliche Rahmenprüfkatolog in der Fassung vom 24.11.2015. Er umfasst die Kategorien Qualitätsmanagement, Personelle Ausstattung, Wohnqualität, Hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Pflege und Soziale Betreuung sowie Kundeninformation und Mitwirkung/Mitbestimmung.

#### 4.1. Beratung und Information

Schwerpunkte der Beratung waren:

- Konzeptionelle Beratung,
- Freiheitsentziehende Maßnahmen,
- Gewaltprävention,
- Bauberatung,
- Beratung im Umgang mit Angehörigen,
- Moderation in Konflikten zwischen Angehörigen und Einrichtungen,
- Nachtwachen/Nachtwachenkonzept,
- Personalausstattung/Personalgewinnung/Ausbildung,
- Umgang mit herausforderndem Verhalten z. B. aufgrund demenzieller Veränderung oder psychischer Erkrankung.

##### 4.1.1 Ende des Bestandsschutzes zu baulichen Anforderungen

Zum 01.08.2018 waren die Pflegeeinrichtungen und die stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe verpflichtet, eine Einzelzimmerquote von mindestens 80 % zu erfüllen (2018er-Regelung). In Pflegeeinrichtungen musste zudem jedem Bewohnerzimmer ein eigenes Bad zugeordnet sein (maximal zwei Personen teilen sich ein Duschbad). Um die Einzelquote zu erreichen, musste in 8 Fällen ein Wiederbelegungsverbot im Rahmen einer

Ordnungsverfügung ausgesprochen werden. Hiervon waren 104 Plätze betroffen.

#### 4.1.2 Bauberatung

In den Jahren 2017 und 2018 wurden 74 bestehende und neu geplante Einrichtungen hinsichtlich der baulichen Anforderungen nach dem WTG beraten und betreut.

Besonders arbeitsintensiv war u. a. die Beratungstätigkeit hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der stationären Pflegeeinrichtungen.

Durch die organisatorische Zuordnung der WTG-Behörde in einer Arbeitsgruppe mit der Pflegeplanung, wird die Bauberatung für stationäre Pflege- und Tagespflegeeinrichtungen nach dem WTG mit der baulichen Abstimmung nach dem APG (ehem. Landespflegegesetz) aus einer Hand angeboten.

Ebenfalls intensive Beratungen haben für neu geplante Wohngemeinschaften, insbesondere Beatmungs-Wohngemeinschaften, stattgefunden. Nicht alle Planungen aus den Beratungsprozessen wurden auch realisiert.

#### 4.2 Überwachung

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG NRW fallen (Statusfeststellung) und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Je nach Art des Leistungsangebotes gelten dabei unterschiedliche Anforderungsprofile und Prüfintervalle.

In den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften finden sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen statt. Die Regelprüfungen erfolgen mind. 1 x jährlich. Größere Abstände bis zu höchstens 2 Jahren sind möglich, wenn bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status der Selbstverantwortung nach § 24 Abs. 2 WTG NRW. Bei Beschwerden sind Anlassprüfungen möglich.

Bei den Angeboten des Servicewohnens sind weder Regel- noch anlassbezogene Prüfungen vorgesehen. Hier beschränken sich die Anforderungen nach dem WTG NRW auf die Anzeigepflicht der Inbetriebnahme.

Bei den Ambulanten Diensten sind ausschließlich anlassbezogene Prüfungen vorgesehen und diese nur, soweit Leistungen in Wohngemeinschaften erbracht werden. Dabei ist der Vorrang einer Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) zu beachten.

Für die Gasteinrichtungen gilt bei den Regelprüfungen ein Prüfintervall von höchstens 3 Jahren. Zusätzlich sind Anlassprüfungen bei Beschwerden möglich.

#### 4.2.1 Prüftätigkeit

##### 4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen

Regelprüfungen	2017	2018
Pflegeeinrichtungen	29	27
Einrichtungen der Eingliederungshilfe*	9	2
Tagespflegeeinrichtungen	15	1
Wohngemeinschaften	0	7

\*bei den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe handelt es sich teilweise um Einrichtungen mit mehreren Dependancen, die auf das gesamte Stadtgebiet verteilt sind.

Im Jahr 2018 konnten nicht alle Regelprüfungen durchgeführt werden, da die 2018er-Regelung (s. 4.1.1) im erheblichen Umfang Personalkapazität gebunden hat.

##### 4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

In über 200 Fällen erfolgten Prüfungen von Beschwerden, Hinweisen anderer Stellen/Behörden etc. Die Prüfungen erfolgten sowohl angemeldet als auch unangemeldet.

In etwa der Hälfte der Einrichtungen war es erforderlich, im Rahmen der 2018er-Regelung Prüfungen durchzuführen.

##### 4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Nach § 14 Abs. 9 WTG NRW in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum WTG NRW (WTG DVO) sind die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen im Internet-Portal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Der Ergebnisbericht entspricht dem Muster der Anlage 2 zur WTG DVO und enthält Angaben zu den Prüfkategorien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, Personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel laut Gesetz, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z.B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Die Ergebnisberichte der Regelprüfungen sind, unterteilt nach Angebotsform, auf der Internetseite der Stadt Duisburg veröffentlicht:

[https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro\\_du/dez\\_iii/50/WTG-Behoerde.php](https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_iii/50/WTG-Behoerde.php)

In Einzelfällen mussten folgende ordnungsbehördliche Maßnahmen ergriffen werden:

- Belegungsstopp (zeitl. begrenzt): Im Berichtszeitraum wurden aufgrund von Pflegedefiziten, mangelhafter Personalausstattung sowie wegen struktureller Probleme und fehlerhafte Hilfepläne bzw. Pflegeplanungen vier befristete Belegungsstopps von mindestens einem Monat in stationären Einrichtungen und in drei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften ausgesprochen.
- Anordnungen wurden erlassen u. a. aufgrund von Mängeln in der Wohnqualität, Hygiene und im Bereich der Pflege. Die jeweilige Umsetzung wurde durch die WTG-Behörde überprüft.

#### 4.2.1.4 Gemeinsame Prüfungen mit dem MDK/der PKV

Bei der Planung der Regelprüfungen wird auf einen angemessenen zeitlichen Abstand zu den Prüfungen des MDK und der PKV geachtet. Gemeinsame Regelprüfungen mit dem MDK/PKV haben nur in Einzelfällen stattgefunden. Es besteht jedoch eine enge Kooperation mit der AOK Rheinland/Hamburg, als regional zuständiger Auftraggeber für die Pflegekassen, bei Begleitung und Beratung einzelner Häuser mit Qualitätsdefiziten, womit ein abgestimmtes Vorgehen gewährleistet ist.

#### 4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Die Tätigkeit der WTG-Behörde beinhaltet die Prüfung der gemäß § 9 WTG NRW i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG DVO anzeigepflichtigen Tatbestände. Im Berichtszeitraum wurden folgende Anzeigeprüfungen durchgeführt:

	2017	2018
Beabsichtigte Inbetriebnahme	4	8
Übernahme eines bestehenden Leistungsangebotes	1	0
Wechsel der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung, der verantwortlichen Fachkraft	25	22
<b>Summe:</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

#### 4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum wurden keine Betrugsfälle bekannt.

#### 4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Über 100 Beschwerden pro Jahr

- Beschwerdebereich Pflege (z. B. falsche Medikation, nicht ordnungsgemäße Durchführung der Behandlungspflege, lange Wartezeiten bei Notrufen)
- Beschwerdebereich Hauswirtschaft (z. B. Qualität und Auswahl der Mahlzeiten, mangelhafter Service, Wäsche, Reinigung)
- Beschwerdebereich Soziale Betreuung (z. B. fehlende Angebote und Begleitungen)
- Mangelhafte Beschwerdebearbeitung durch die Einrichtung
- Häufig wechselndes oder fehlendes Personal
- Mängel in Wohnqualität (Verschmutzung, Geruchsbildung, Feuchtigkeit etc.)
- Beschwerden durch Angehörige von dementiell veränderten Bewohnerinnen und Bewohnern.

Die Mehrzahl der Beschwerden bezog sich auf die Pflegequalität und den Umgang mit den Beschwerdeführenden in den Einrichtungen. In der Qualität und Ausprägung der Beschwerden gibt es eine große Bandbreite. Im Einzelfall wurden sofortige Interventionen durchgeführt.

In der überwiegenden Zahl der Fälle konnte durch die Beratung und Vermittlung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde eine Verbesserung der Situation hergestellt werden. Dies kann zum einen eine Verbesserung der Pflege- oder Betreuungssituation bedeuten haben oder aber auch eine Verbesserung der Kommunikation zwischen der Einrichtung und den jeweiligen Beschwerdeführenden.

#### 4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Arbeitskontakte im Sinne von Kooperation und Zusammenarbeit bestehen mit

- dem Gesundheitsamt (medizinische Heimaufsicht und Amtsapotheke),
- der AOK Rheinland/Hamburg als regional zuständige, federführende Pflegekasse,
- den medizinischen Diensten der Krankenversicherungen MDK/PKV,
- den zuständigen Sozialhilfeträgern, hier überwiegend dem Landschaftsverband Rheinland,
- Bezirksregierung Düsseldorf,
- Ministerium (MAGS),
- Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Düsseldorf,
- sowie weiteren Fachdiensten und Ämtern der Stadt Duisburg.

Themenschwerpunkte sind die Erkenntnisse aus den Prüfungsergebnissen, Abstimmung von Prüfterminen und die gegenseitige Beteiligung in Anhörungsverfahren, die Überprüfung der Arznei- und Betäubungsmittel, die Hygieneüberwachung und die Lebensmittelkontrolle sowie bau- und brandschutzrechtliche Anforderungen.

#### 4.4 Sonstiges

Pfad.wtg (Landesweite Datenbank zur Registrierung von Leistungsangeboten nach dem WTG)

Nach einem Update von Pfad.wtg und durch Fristsetzungen des Ministeriums mussten in

2018 alle Eingaben geprüft werden. Viele Träger haben über die Erstregistrierung hinaus keine weiteren Angaben eingepflegt. Die mehrfache Aufforderung und Beratung der Leistungsanbieter sowie die regelmäßigen Prüfungen, ob Angaben vollständig und richtig eingepflegt worden sind, waren zum Teil sehr arbeitsintensiv.

## 5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Als gesetzliche Grundlage für die Arbeit der WTG-Behörde gilt seit dem 04.10.2014 das Wohn- und Teilhabegesetz des Landes NRW (WTG NRW).

Für die Durchführung der Prüfungen nach dem WTG NRW hat das damalige Landesministerium MGEPA mit Erlassen vom 24.11.2015 und 31.03.2016 die Rahmenprüfkatologe nach dem WTG NRW 2014 in Kraft gesetzt.

Die Erstregistrierungen der bestehenden Leistungsträger/Leistungsangebote im Online-Portal „PFAD.wtg“ sind abgeschlossen. Im Mai 2018 erfolgte ein Update. Durch das Update können nun auch die WTG-Behörden Auswertungen gem. § 44 (5) WTG NRW durchführen.

Für die Versorgung und Betreuung von Beatmeten und Wachkomapatienten sind weitere Wohngemeinschaften von Intensivpflegediensten gegründet worden. Diese Pflegedienste haben einen hohen Beratungsbedarf.

Die Anfragen zur Gründung neuer Tagespflegeeinrichtungen steigen, mit einer Ausweitung dieses Angebotes in den nächsten Jahren ist zu rechnen.

Praktisch bei jeder Begehung von stationären Pflegeeinrichtungen durch die WTG-Behörde war der Fachkräftemangel in der Pflege ein Thema. Die Einrichtungen sind gezwungen die Lücken durch den Einsatz von Personaldienstleistern zu schließen. Dies führt dazu, dass die Bezugspflege nicht mehr gewährleistet ist und damit die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner sinkt. Ein ständiger Wechsel des Pflegepersonal ist der Qualität in der Pflege nicht zuträglich.

Mittlerweile ist der überwiegende Teil der Bewohnerschaft in stationären Pflegeeinrichtungen dementiell verändert. Darüber hinaus erweist sich der Kreis der psychisch erkrankten Bewohnerinnen und Bewohner mit herausforderndem Verhalten als weiteres Problem der Pflegeeinrichtungen. Dies spiegelt sich in den Beschwerden und Beratungsanfragen wider. Die veränderte Bewohnerschaft in den Pflegeeinrichtungen stellt die Betreiber vor neue Herausforderungen. Hier gilt es, besonders für die nicht kognitiv eingeschränkten Menschen, ein an der normalen Häuslichkeit orientiertes Leben zu ermöglichen.

Ein Teil der an die WTG-Behörde gerichteten Beschwerden stand im Zusammenhang mit psychisch erkrankten Bewohnerinnen und Bewohnern und deren herausforderndem Verhalten. Da es für diesen Personenkreis kaum adäquate Einrichtungen gibt, wohnen sie, nicht bedarfsgerecht, in den Standardpflegeeinrichtungen.

Die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Pflegebedarf steigt stetig, hierauf müssen sich die Einrichtungsträger einstellen.

Das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des WTG NRW soll im 1. Halbjahr 2019

abgeschlossen sein.

## 6. Ansprechpartner\*innen der WTG-Behörde Duisburg

Frau Albers

Frau Hölscher

Frau Menzel

Herr Kower (Bauberatung für Pflegeeinrichtungen und Tagespflegen)

Die WTG-Behörde befindet sich beim Amt für Soziales und Wohnen, Schwanenstraße 5-7,  
47057 Duisburg.

## 7. Links:

[www.duisburg.de](http://www.duisburg.de)

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

## Gender Mainstreaming-Relevanz

**Ja**

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

**Nein**

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

Die Aufgaben nach dem WTG betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

---

K R Ü T Z B E R G